



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Am Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Vorab per EMail

Bearbeiter/in:

Herr Tabatt

Arne.Tabatt@gaa-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Lüneburg

4.1 LG000034351-188 ta

04131/15-1477

24.10.2017

**Planergänzungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel;
Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf**

Erneute Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 für die Errichtung einer Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel, Antragsteller Kriete Kaltrecycling GmbH, ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 4.07.2017 für teilweise rechtswidrig und daher im Ganzen für nicht vollziehbar erklärt worden. Neben der fehlenden Standortalternativenprüfung bemängelt das Gericht, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Winderhusener Abzugsgraben sowie für die Versickerung in ein Versickerungsbecken ohne das gem. § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Rotenburg, erteilt wurde.

Um den Verfahrensfehler bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens heilen zu können, bitte ich nunmehr darum, das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erklären oder mir ggf. die Gründe zu benennen, die Sie an der Herstellung des Einvernehmens hindern.

Eine Ausfertigung der Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie (3 Ordner) ist gegen Rückgabe beigefügt. Außerdem habe ich den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 (relevant die Seiten 20,21 und 24,25) sowie das Urteil des OVG vom 4.07.2017 (relevant die Seiten 144 bis 147) und die im Planfeststellungsverfahren abgegebene Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (NLWKN) beigefügt.

Von Interesse für Sie dürften im Übrigen die Seiten 98 – 129 des Urteils sein, auf denen das Gericht zum „Thema Oberflächenwasser“ feststellt, dass weder Belange der Wasserrahmenrichtlinie tangiert noch wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele beeinträchtigt werden.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der gewässerkundliche Landesdienst – ohne nähere fachliche Begründung - angemerkt hatte, dass „die Einleitmenge 3 l/s nicht überschreiten sollte“. Die Planfeststellungsbehörde hält – gestützt auf die vom NLWKN zugearbeitete

Seite 1 von 2

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:00
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15-1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

UVP sowie auf die fachliche Beurteilung aus Sicht der Deponieüberwachung - die vom Planungsbüro der Vorhabenträgerin errechneten 5 l/s für angemessen und hat dementsprechend planfestgestellt. Diese Beurteilung hat der gerichtlichen Prüfung standgehalten.

Als Frist für Ihre Rückmeldung habe ich hier den **24.11.2017** notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Tabatt